STADT OTTWEILER SAAR.
BEBAUUNGSPLAN „SAUERMILCH", SEITLICH DEM BALTERSBACHERWEG.
M = 1:500

GELTUNGSBEREICH:
ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE: BERGSEITIG: (I) TALSEITIG: (II)
ÜBERBAUBARE FLÄCHE:
BAUGRENZEN:
FLÄCHEN MIT LEITUNGSRECHTEN:
VERKEHRSFLÄCHEN:
GRÜNFLÄCHEN:
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN:
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN:

WEST. NORD. SÜD. OST.

ANWESEN SICK.
ANWESEN RABER
ANWESEN DOHNA

STRASSE „C" — STRASSE „D" — STRASSE „B" — STRASSE „A" — BIRKENWEG. — BALTERSBACHERWEG.

S.H. = 301.00 (11) — S.H. = 298.20 (12) — S.H. = 300.50 (10) — S.H. = 295.20 (4) — S.H. = 296.85 (1) — S.H. = 297.60 (2) — S.H. = 296.90 (3) — S.H. = 291.30 (9) — S.H. = 292.00 (5) — S.H. = 292.90 (6) — S.H. = 292.80 (7) — S.H. = 292.60 (8) — S.H. = 283.40 (19) — S.H. = 283.40 (18) — S.H. = 284.10 (17) — S.H. = 285.80 (16) — S.H. = 285.55 (15) — S.H. = 285.55 (14) — S.H. = 278.05 (13) — S.H. = 278.55 (20) — S.H. = 278.55 (21)

Bäcker — Müller — WASSERKANAL 200 ø — ÖFFENTLICHER WEG — ÖFFENTLICHER WEG — ÖFFENTLICHER WEG — HÖHE O.K. TERRAIN MAUER: 0.80 BIS 4.00 M

LÄNGSPROFIL STRASSE „C"
MASSTAB DER LÄNGE: 1:500
MASSTAB DER HÖHE: 1:250

LÄNGSPROFIL STRASSE „D"
ACHSE STRASSE „C" — 2.50 % — 12.50 %
MASSTAB DER LÄNGE: 1:500
MASSTAB DER HÖHE: 1:250
285.00 ü. NN.

LÄNGSPROFIL STRASSE „B"
ACHSE STRASSE „A" — 2.50 % — 11.50 %
MASSTAB DER LÄNGE: 1:500
MASSTAB DER HÖHE: 1:250
265.00 ü. NN.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Ottweiler (Saar) am 25. Sept. 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch das Architekturbüro Lore Völker, Dipl.-Ing., Neunkirchen (Saar).

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	SIEHE PLAN.
2	Art der baulichen Nutzung	
	2.1 Baugebiet	WR (REINES WOHNGEBIET)
	2.1.1. zulässige Anlagen	GEM. § 3 ABS. 2 (BNVO)
	2.1.2. ausnahmsweise zul. Anlagen	KEINE
	2.2 Baugebiet	
	2.2.1 zulässige Anlagen	
	2.2.2 ausnahmsweise zul. Anlagen	
3	Mass der baulichen Nutzung	
	3.1 Zahl der Vollgeschosse	BERGSEITIG (I) TALSEITIG (II)
	3.2 Grundflächenzahl	0.40
	3.3 Geschoßflächenzahl	0.80
	3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT.
	3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	~~SIEHE PLAN~~ ENTFÄLLT
4	Bauweise	OFFENE EINZELHÄUSER
5	Überbaubare Grundstücksflächen und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN.
6	Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT.
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT.
8	Höhenlage der baulichen Anlagen	IN M. ÜBER NN. ANGEGEBEN.
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT.
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT.
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT.
12	Überlegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13	Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind	ENTFÄLLT.
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	
15	Verkehrsflächen	SIEHE PLAN.
16	Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	STRASSENHÖHEN IN M. ÜBER NN. SIEHE STRASSENLÄNGENSCHNITT.
17	Versorgungsflächen	ENTFÄLLT.
18	Führung für oberirdische Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT.
19	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT.
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN.
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT.
22	Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT.
23	Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche	SIEHE PLAN.
24	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT.
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT.
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT.
27	Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen	ENTFÄLLT.
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	ENTFÄLLT.

Aufnahme von Festsetzung über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).
SIEHE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).
ENTFÄLLT.

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFÄLLT.
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	ENTFÄLLT.
3	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	ENTFÄLLT.
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFÄLLT.

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1	Landschaftsschutzgebiet	ENTFÄLLT.
2		ENTFÄLLT.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 2. Januar 1970 bis zum 3. Februar 1970

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung durch den Gemeinderat der Stadt Ottweiler (Saar) am 10. März 1970 beschlossen.

Ottweiler (Saar), den 20. März 1970
Der Bürgermeister

KREISSTADT OTTWEILER

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –
B II-7-3a 08.70
Ri. Lo.

Saarbrücken, den 30. Juli 1970
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 2. Juli 1970 ortsüblich bekannt gemacht.

Ottweiler (Saar), den 2. Juli 1970
Der Bürgermeister

KREISSTADT OTTWEILER

Zusatz gem. Schreiben der Obersten Landesbaubehörde vom 5.2.1971
Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen notwendig sind.
1) Dachneigung mind. 30°
2) Fundamentsohle durchgehend
3) Garagenanbauten an Hauptgebäude nur mit Fuge.

Bebauungsplan
„SAUERMILCH" seitlich dem Baltersbacherweg
I. B.A.